

Petitionsordnung

vom 12.05.2017 (ABl. Nr. 12 vom 24.05.2017)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel erlässt zur Behandlung von Petitionen im Sinne des § 16 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) folgende Petitionsordnung:

§ 1

Alle haben das Recht, sich in Angelegenheiten, welche die Stadt Brandenburg an der Havel betreffen, mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder an die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister zu wenden. Diese Petitionsordnung regelt das Verfahren von an die Stadtverordnetenversammlung gerichteten Petitionen.

§ 2

Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über den Eingang, die Einreicherin/den Einreicher (die Petentin/den Petenten) und den Inhalt der Petition. Zur Vorbereitung einer Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 16 Satz 2 BbgKVerf leitet sie/er die Petition an den Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Petitionen (Ausschuss) und an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weiter.

§ 3

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vorbereitung einer Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung für eine Stellungnahme trifft der Ausschuss die notwendigen Maßnahmen. Die Petentin/Der Petent erhält die Möglichkeit, ihre/seine Petition vorzustellen. Der Ausschuss kann auch andere Beteiligte anhören.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ermittelt den Sachverhalt und leitet dem Ausschuss und der Stadtverordnetenversammlung eine Stellungnahme zu der Petition zu.

(3) Hält der Ausschuss den Sachverhalt für aufgeklärt, beschließt er eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung, wie zur Petition Stellung genommen werden soll. Die Empfehlung soll begründet werden. Die/Der Ausschussvorsitzende leitet diese schriftlich an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung weiter.

§ 4

Der Ausschuss bestellt aus dem Kreis der der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder für jede Petition eine berichtende Person. Diese trägt in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der über die Stellungnahme zur Petition entschieden werden soll, den Sachverhalt vor und erläutert die Empfehlung des Ausschusses.

§ 5

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt gemäß § 16 Satz 2 BbgKVerf zur Petition Stellung. Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung informiert die Petentin/den Petenten rechtzeitig über Tag, Zeit und Ort der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der über die Stellungnahme zur Petition entschieden werden soll.

§ 6

Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet die Petentin/den Petenten innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Petition über die Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden. Ist dies nicht möglich, erhält die Petentin/der Petent von der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einen Zwischenbescheid.

§ 7

Diese Petitionsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.